

Regierungsvorlage zum Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz 2015

Univ.-Ass. Mag. Jakob Tschachler

I. Allgemeines

Die Regierungsvorlage zum Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz 2015 (JGG-ÄndG) sieht zahlreiche Neuerungen innerhalb des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vor. Sie ist am 24.10.2015 im Nationalrat eingelangt.¹ Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen sind die Neueinführung der Sozialnetzkonferenz, die Änderungen bezüglich Diversion und Haft, die Neuregelungen bezüglich junger Erwachsener und die geänderten Gerichtszuständigkeiten. Zusätzlich soll es zu Änderungen bei der Tilgung von Straftaten kommen. Für weitere Informationen wird auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage verwiesen.²

II. Sozialnetzkonferenz

Mit der Regierungsvorlage soll die Sozialnetzkonferenz in § 29e des Bewährungshilfegesetzes auf eine rechtliche Grundlage gestellt und zusätzlich für den Anwendungsbereich des JGG erweitert werden. Die Regierungsvorlage unterscheidet für den Anwendungsbereich des JGG zwischen der Untersuchungshaftkonferenz nach § 35a JGG neu einerseits und der Entlassungskonferenz nach § 17a JGG neu andererseits. Diese beiden Ausprägungen der Sozialnetzkonferenz sollen Jugendlichen durch Einbindung ihres sozialen Umfeldes dabei helfen, in Zukunft nicht mehr straffällig zu werden. Außerdem sollen sie zu einer Haftverkürzung führen.³ Beide Bestimmungen verweisen auf den neuen § 29e Bewährungshilfegesetz.

Eine Untersuchungshaftkonferenz soll bei einer Jugendstraftat des Verdächtigen, über den Untersuchungshaft verhängt wurde, stattfinden. Die Regierungsvorlage sieht vor, dass im Rahmen der Untersuchungshaftkonferenz Entscheidungsgrundlagen geschaffen werden, damit die Untersuchungshaft – wenn möglich – zugunsten gelinderer Mittel gemäß § 173 Abs 5 StPO aufgehoben werden kann.

Die Entlassungskonferenz ist für Verurteilte vorgesehen, die sich wegen einer Jugendstraftat bereits in Strafhaft befinden. Im Rahmen der Entlassungskonferenz sollen die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach §§ 17 JGG sowie 46 StGB beurteilt werden. Gleichzeitig sollen Maßnahmen festgelegt werden, die dazu dienen, den Verurteilten davon abzuhalten, weitere Straftaten zu begehen. Die Entlassungskonferenz ist dabei zeitlich so anzuregen, dass eine Entlassung nach Verbüßung der Hälfte beziehungsweise nach maximal zwei Dritteln der Freiheitsstrafe möglich ist.

¹ 852 BlgNR XXV. GP, online unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00852/fname_474614.pdf (05.11.2015).

² ErläutRV 852 BlgNR XXV. GP, online unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00852/fname_474617.pdf (05.11.2015).

³ ErläutRV 852 BlgNR XXV. GP 4.

III. Diversion und Haft

Durch die Neueinführung des § 7 Abs 3 JGG soll klargestellt werden, dass nach Anklageeinbringung auch das Gericht die Kompetenz zur Verfahrenserledigung durch Diversion hat. Inhaltlich ändert dies allerdings nichts, da diese Kompetenz der Gerichte in der Praxis bereits anerkannt war.⁴

Die Regierungsvorlage sieht Änderungen bezüglich des Entzugs der Freiheit von Jugendlichen in § 35 JGG vor. Nach § 35 Abs 1a neu soll die Verhängung der Untersuchungshaft über einen Jugendlichen nicht zulässig sein, sofern für das Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig ist. Gemäß Abs 1b sollen die Mussbestimmungen bezüglich Festnahme und Untersuchungshaft nach den §§ 170 Abs 2 sowie 173 Abs 6 StPO für Verdächtige einer Jugendstraftat nicht anwendbar sein. Diese Bestimmungen sehen allgemein vor, dass Verdächtige zwingend festzunehmen beziehungsweise in Untersuchungshaft zu nehmen sind, sofern sie eines Verbrechens verdächtig sind, das mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, und außerdem nicht gleichzeitig das Vorliegen aller Haftgründe auszuschließen ist.

§ 35 Abs 3a JGG neu betrifft die Haftfrist für jugendliche Angeklagte. Die Haftfrist nach Rechtswirksamkeit der Anklageschrift oder Anordnung der Hauptverhandlung soll einen Monat betragen, wenn die Untersuchungshaft fortgesetzt wird, zwei Monate. Die §§ 174 Abs 4 und 175 Abs 5 StPO sollen auf jugendliche Angeklagte nicht anwendbar sein.

Die Neufassung des § 52 JGG sieht den Strafaufschub zu Ausbildungszwecken nun auch bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor. Der Verweis in § 52 JGG nach geltender Rechtslage auf § 6 Abs 1 Z 2 StVG führt dazu, dass ein Strafaufschub derzeit nur bei Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr möglich ist.

IV. Junge Erwachsene

Durch das JGG-ÄndG sollen neue Bestimmungen im Zusammenhang mit jungen Erwachsenen eingeführt werden. Eine Definition von jungen Erwachsenen sieht die Regierungsvorlage in § 1 Z 5 JGG vor. Demnach ist junger Erwachsener, „wer das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat“.

Die Regierungsvorlage schlägt einen neuen Paragraphen vor, der sich mit der Strafbarkeit von jungen Erwachsenen befasst. Nachdem § 46a JGG zurzeit besondere Verfahrensbestimmungen für junge Erwachsene vorsieht, sollen mit § 19 JGG neu nun materielle Bestimmungen bezüglich junger Erwachsener festgelegt werden. Dabei bestimmt Abs 1, dass gegen Personen, die das einundzwanzigste Lebensjahr zur Zeit der Tat noch nicht vollendet haben, nur eine Freiheitsstrafe von maximal 15 Jahren verhängt werden darf.

Durch § 19 JGG neu soll es zu einer Adaptierung des Strafrahmens für junge Erwachsene kommen. Grundsätzlich orientiert sich dieser am Strafrahen für Jugendliche. Dementsprechend ist auch eine Anpassung von § 36 StGB vorgesehen. Er soll nunmehr nur noch auf § 19 JGG neu verweisen.

Die Regierungsvorlage sieht in § 19 Abs 2 JGG neu vor, dass zahlreiche Bestimmungen bezüglich des Strafverfahrens betreffend jugendlicher Straftäter nun auch für junge Erwachsene gelten sollen. Dementsprechend soll unter anderem auch für sie die primäre Anwendung von spezialpräventiven

⁴ ErläutRV 852 BlgNR XXV. GP 3.

Maßnahmen gemäß § 5 Z 1 JGG anwendbar sein. Auch die diversionelle Erledigung nach den Sonderregeln für Jugendliche gemäß §§ 7 und 8 JGG ist in der Regierungsvorlage vorgesehen.⁵

V. Zuständigkeiten

Nach § 27 Abs 1 JGG neu soll das Geschworenengericht grundsätzlich nur noch für Straftaten vor dem einundzwanzigsten Lebensjahr zuständig sein, die in die Eigenzuständigkeit nach § 31 Abs 2 Z 2 bis 12 StPO fallen. Wenn ein Jugendlicher bei Begehung der Straftat das sechzehnte Lebensjahr bereits überschritten hat, soll das Geschworenengericht nach § 27 Abs 1 Z 2 JGG zuständig sein, sofern die Tat mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren gemäß § 5 Abs 2 lit a bedroht ist. Auch bei Straftaten von jungen Erwachsenen, die mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu 15 Jahren bedroht sind (§ 19 Abs 1 iVm § 5 Z 2 lit a JGG neu), sieht die Regierungsvorlage die Zuständigkeit des Geschworenengerichts gemäß § 27 Abs 1 Z 3 JGG vor.

VI. Tilgung

Durch die Regierungsvorlage soll das neue Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch eingeführt werden. Dabei geht es um die Tilgung von Delikten aus dem Strafregister, soweit sie in gleichgeschlechtlicher Begehungsform strafbar waren.⁶ Damit soll die Rechtsprechung des EGMR⁷ umgesetzt werden.

⁵ ErläutRV 852 BlgNR XXV. GP 5.

⁶ ErläutRV 852 BlgNR XXV. GP 11.

⁷ EGMR 07.11.2013, 31913/07, *E.B. ua/Österreich*.